

Schranken - Schranken

Die in den einzelnen Grundrechten enthaltenen Schranken erlauben einen Eingriff in diese Grundrechte. Der Begriff der Schranken-Schranken bezeichnet nun die Beschränkungen, die für den Gesetzgeber bzw. die Exekutive gelten, wenn sie die Grundrechtsausübung beschränken bzw. in geschützte Grundrechtspositionen eingreifen wollen.

Im Rahmen einer Fallbearbeitung untersuchen Sie im Rahmen der Schranken-Schranken-Prüfung, ob die Polizei bei einem Grundrechtseingriff besondere und allgemeine Vorgaben aus der Verfassung beachtet hat.

1. Besondere Verfassungsvorgaben

Besondere Verfassungsvorgaben bestehen für einzelne Grundrechte und sind dort ausdrücklich genannt. Beispiele sind der Richtervorbehalt bei Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 II GG und Art. 13 II.

Merke: Besondere Verfassungsvorgaben müssen sich **direkt aus dem GG** ergeben. Besondere Verfahrensvorschriften aus dem PolG und der StPO ergeben sich nicht unmittelbar aus dem GG und sind daher in Staatsrechtsklausuren nicht als besondere Verfassungsvorgaben zu prüfen.

Bestehen für ein Grundrecht keine besonderen Verfassungsvorgaben wie z.B. bei Art. 2 I GG, so kann in der Fallbearbeitung kurz festgestellt werden, dass „von den Polizeibeamten keine besonderen Verfassungsvorgaben zu beachten waren“.

2. Allgemeine Verfassungsvorgaben

Die bedeutsamste Schranken-Schranke ist der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip Art. 20 III ergebende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (**Übermaßverbot**). Die Verhältnismäßigkeit ist immer zu prüfen! Fraglich ist dabei, ob

- *Der vom Staat verfolgte Zweck legitim ist*
- *Und das zur Erreichung eingesetzte Mittel*
- *Geeignet,*
- *Erforderlich und*
- *Angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinn) ist.*

3. Verbot des Einzelfallgesetzes, Art. 19 I 1

Erlaubt sind nur abstrakt-generelle Normen. Grund ist der Gewaltenteilungsgrundsatz: Handeln im Einzelfall (konkret-individuell) obliegt der Verwaltung (Exekutive). Fallgruppen:

- (1) Das Gesetz nennte einen oder mehrere Adressaten.
- (2) Das Gesetz nennt Adressaten zwar abstrakt-generell, will aber ausschließlich bestimmte Individuen umschreiben (sog. getarntes oder verdecktes Individualgesetz).

4. Zitiergebot, Art. 19 I 2

Dieses Gebot besagt, dass das grundrechtseinschränkende Gesetz das Grundrecht, das es einschränkt, unter Angabe des entsprechenden Artikels benennen muss. Dies hat sowohl eine Klarstellungs- als auch Warnfunktion.

Beispiel: § 7 PolG 7 Einschränkung von Grundrechten: *Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I), Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1), Freiheit der Person (Art. 2 II), Fernmeldegeheimnis (Art. 10 I), Freizügigkeit (Art. 11) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13) eingeschränkt.*

5. Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II

Gemäß Art. 19 II darf ein Grundrecht nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. In keinem Fall darf das Grundrecht in seinem Wesensgehalt (Wesenskern, Grundrechtskern, Grundrechtssubstanz) angegriffen werden, es muss etwas vom Grundrecht „übrig bleiben“.

6. Bestimmtheitsgrundsatz

Aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG folgt das Gebot rechtsstaatlicher Klarheit und Bestimmtheit. Es muss also erkennbar sein, welcher Eingriff durch Gesetz, die Maßnahme eines Gerichts oder der Verwaltung zugelassen oder vorgenommen wird. Der Einzelne muss die Folgen des Gesetzes bzw. der Maßnahme nach Inhalt, Zweck und Ausmaß vorhersehen und berechnen können.

Klausurtyp: Auf die Punkte 3. – 6. ist in der Klausur in aller Regel nicht einzugehen, außer dies wird in der Aufgabenstellung ausdrücklich verlangt.